

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Sitzung Nr. 14 Laufende Geschäfte

RN 0.1.2.1

Datum/Zeit	Montag, 14. September 2026, 19:00 – 21:50 Uhr
Ort	Alte Turnhalle
Mitglieder	Stefan Hug-Portmann (GP) Peter Burki Christian Flury Priska Gnägi-Schwarz Patrik Halbeisen Franziska Patzen Marc Rubattel Andrea Weiss Hans Yamamori-Krebs
Ersatzmitglieder	Sabine Affolter Stefan Bühler
Vorsitz	Stefan Hug-Portmann (GP)
Protokoll	Irene Hänzi Schmid
Entschuldigungen	Raffael Kurt (GVP) Eric Send
Gäste	Urban Müller Freiburghaus, VL Pascal Suter, BL Tiefbau Konrad Jäggi, Feuerwehrkommandant Adrian Kaiser, Freunde des Schlösschens Jan Noordtzij, Verein Freunde des Schlösschens Thomas Weyermann, AG Denkmalschutz und Archiv Verena Bürki, CO-Geschäftsleitung Läbesgarte Sascha Gelbhaus, CO-Geschäftsleitung Läbesgarte Daniel von Arb, Leiter Spitex
Presse	-

Traktandenliste

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll GR Nr. 12 vom 17.08.2026 - Genehmigung	2026-107
2	Protokoll GR Nr. 13 vom 31.08.2026 - Genehmigung	2026-108
3	Arbeitsgruppe Denkmalpflege und Archiv: Richard Flury-Zimmer im Schlösschen Vorder-Bleichenberg - Beschluss	2026-109
4	Spitex Geschäftsbericht 2025 - Kenntnisnahme	2026-110
5	Totalrevision R 531 mit Anhängen, Genehmigung revidierte Reglemente Feuerwehr - Beschluss	2026-111
6	Teilrevision Grundeigentümerbeiträge R 425 und Gebührentarif 425.1 - Beschluss	2026-112
7	Anpassung Reglement Abfallwesen und Gebührenordnung R 424, Erhöhung der Pauschalgebühr - Beschluss	2026-113

8	Teilrevision Reglement Abwassergebühren und Gebührenordnung, Anpassung der Abwassergebühren - Beschluss	2026-114
9	Totalrevision Anlassreglement R 511 - Beschluss	2026-115
10	BCM / BCP, Vorbereitung für die Ereignisbewältigung - Beschluss	2026-116
11	Simulationstool: Analyse für strategische Auswertung, Präsentation "Pilot"-Tool - Kenntnisnahme	2026-117
12	Verschiedenes, Mitteilungen	2026-118

Die nachfolgende Traktandenliste wird genehmigt.

2026-107 Protokoll GR Nr. 12 vom 17.08.2026 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 12 vom 17.08.2026 wird mit 8 ja bei 2 Enthaltungen bei 1 Abenz genehmigt.

RN 0.3.2 / LN 4367

2026-108 Protokoll GR Nr. 13 vom 31.08.2026 - Genehmigung

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 13 vom 31.08.2026 wird 8 ja bei 2 Enthaltungen bei 1 Absenz genehmigt.

RN 0.3.2 / LN 4367

2026-109 Arbeitsgruppe Denkmalpflege und Archiv: Richard Flury-Zimmer im Schlösschen Vorder-Bleichenberg - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeindepräsidiums

Unterlagen

- Antrag AG Denkmalpflege und Archiv. Richard Flury-Zimmer im Schlösschen Vorder-Bleichenberg vom 11. Juni 2026
- Alternativvorschlag zu einem Richard Flury-Zimmer im Schlösschen Vorder-Bleichenberg, 1. Juni 2026
- Beschluss Gemeinderat vom 31. August 2020 (GR-Beschluss 2020-73)
- Schenkungsvertrag zwischen Urs Joseph Flury und der EWG Biberist vom 30.12.2020 (inkl. 3 Anhänge)

Ausgangslage

Am 31. August 2020 hat der Gemeinderat, die von Urs Joseph Flury angebotene Schenkung mit Objekten und Archivalien aus dem Besitz von ihm und aus dem Nachlass seines Vaters, Richard Flury, angenommen (GR-Beschluss 2020-73). Im Weiteren hat er die Historische Kommission (heute AG Denkmalpflege und Archiv) mit der Archivierung und Zugänglichmachung der Archivalien beauftragt.

Erwägungen

Die AG Denkmalpflege und Archiv gelangt nun mit einem Antrag an den Gemeinderat, im Schlösschen Vorder-Bleichenberg einen Teil des Nachlasses von Richard Flury im Rahmen einer Wech-selausstellung öffentlich auszustellen. Zwischenzeitlich hat die AG Denkmalpflege und Archiv (Jan Noordtzi) mit den Vertretern des Vereins der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg und der Richard-Flury-Stiftung Gespräche geführt über die Platzierung der Archivalien im Schlösschen. Im Vordergrund steht der Raum der Moos-Flury-Stiftung im Obergeschoss.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass Erika Moos-Flury, eine der Stifterinnen der Moos-Flury-Stif-tung, die Schwester von Richard Flury war. Es bestehen also familiäre Verbindungen zwischen den Stiftern der Bildersammlung und Richard, bzw. Urs Joseph Flury. Insofern besteht eine Verbin-dung zum Schlösschen als Ort der Bildersammlung und im Speziellen zum Stiftungsraum.

Letztlich sollen sich die Beteiligten (Verein der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg, Richard-Flury-Stiftung und Moos-Flury-Stiftung) über den richtigen Standort und die zeitlichen und räumlichen Verhältnisse einigen. Die Einwohnergemeinde als Besitzerin des Schlösschens, stellt der Richard-Flury-Stiftung den Raum für die Ausstellung unentgeltlich zur Verfügung. Für die Ein-wohnergemeinde entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für eine permanente und öffentliche Ausstellung von ausgesuchten Gegenständen der Schenkung von Urs Joseph Flury an die Einwohnergemeinde Biberist, gemäss Schen-kungsvertrag vom 3.12.2020, wird zu Ehren des Komponisten Richard Flury im Schlöss-chen Vorder-Bleichenberg eine permanente öffentliche Ausstellung eingerichtet.
2. Die Einwohnergemeinde stellt den Raum dafür unentgeltlich zur Verfügung.
3. Die AG Denkmalschutz und Archiv evaluiert nach Anhörung und unter Einbezug des Ver-eins der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg, der Moos-Flury-Stiftung sowie der Richard-Flury-Stiftung den dafür geeigneten Raum und informiert den Gemeinderat über das Ergebnis.
4. Für die Gestaltung der Ausstellung, deren Unterhalt und Betrieb ist der Verein der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg in Absprache mit der AG Denkmalschutz und Ar-chiv, der Richard-Flury-Stiftung sowie der Moos-Flury-Stiftung verantwortlich.
5. Die Kosten für die im Zusammenhang mit der Ausstellung notwendigen Einrichtungen im Schlösschen gehen zu Lasten der Richard-Flury-Stiftung.
6. Für die Archivierung und Zugänglichmachung der Archivalien gemäss Schenkungsvertrag von 2020 mit Urs Joseph Flury ist gemäss GR-Beschluss 2020-73 die AG Denkmalschutz und Archiv zuständig.
7. Die Archivalien können, sofern der Platz dies zulässt und diese nicht im Rahmen einer Aus-stellung öffentlich ausgestellt werden, im Kulturgüterschutzraum des Schlösschens Vorder-Bleichenberg unentgeltlich aufbewahrt werden.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass in den letzten Tagen eine gewisse Dynamik ist das Geschäft gekommen ist, was ihn dazu bewegt hat, den Beschlussentwurf etwas anzupassen. Zusammen-fassend informiert er, dass der Gemeinderat im Jahr 2020 die Schenkung von Urs Josef Flury ent-gegengenommen hat. Mit dem Auftrag die Schenkung sorgfältig aufzubewahren und auch der Öff-entlichkeit zugänglich zu machen. Zuständig für die Schenkung ist die AG Denkmalschutz und Ar-chiv. Der Wunsch von Urs Joseph Flury ist es, die Gegenstände im Schlösschen aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Erika Moos-Flury war die Schwester von Richard Flury. Das Schlösschen wird durch den Verein der Freunde des Schlösschens bespielt. Dies führte dazu, dass verschiedenste Gespräche stattgefunden haben, um alle Interessen unter einen Hut zu bringen. Der Runde Tisch hat am 07.07.2026 stattgefunden. Es konnte eine gemeinsame Lösung gefunden werden, welche dem Gemeinderat nun zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Damit wird der AG den Auftrag erteilt, die gefundene Lösung umzusetzen. Im Stiftungszimmer im 1. OG soll

eine Ausstellung stattfinden und der Gesamtnachlass soll im Kulturgüterkeller fachgerecht eingelagert werden.

Sabine Affolter will wissen, weshalb eine permanente Ausstellung und nicht eine alternierende Ausstellung gewünscht wird damit jungen Kunstschaffenden das ganze Schlösschen zur Verfügung gestellt werden kann.

Jan Noordtjij ist Mitglied des Vereins der Freunde des Schlösschens und andererseits auch der AG Denkmalschutz und Archiv. Eine kleine permanente Ausstellung soll nun im Moos-Flury-Stiftungszimmer im ersten Stock installiert werden. Die vorliegende Lösung ist ein guter Kompromiss. Einerseits sind sie der Meinung, dass es nicht viel gibt, was permanent ausgestellt werden kann. Positiv ist, dass im Moos-Flury-Zimmer ein Bildschirm vorhanden ist, welcher nun gemeinsam bespielt werden kann. Die AG Denkmalschutz und Archiv wird die Aufwände tragen. Es gibt auch die Möglichkeit aus dem Fundus der Richard Flury Stiftung eine alternierende Ausstellung zu präsentieren. Im Moment werden nur einige Gegenstände ins Schlösschen überführt. Das restliche Inventar bleibt im Haus von Urs Joseph Flury. Dieser wohnt im Haus der Familie Moos-Flury. Sie sind bemüht, dass weitere tolle Ausstellungen wie bis anhin möglich sein werden.

Adrian Kaiser erklärt, dass der Verein damit einverstanden ist, dass die Gegenstände im Moos-Flury-Zimmer eingerichtet werden. Es wird keine permanente Ausstellung geben, sondern eine alternierende. Dieser Raum ist auch bis heute nicht dauernd von der Moos-Flury-Stiftung belegt. Bei Bedarf wird dieser Raum freigeräumt, wenn es Vermietungen vom ganzen Schlösschen gibt. Der normale Ausstellungsbetrieb wird mit der angedachten Richard-Flury Ausstellung nicht eingeschränkt.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass er vor einigen Tagen mit Urs Joseph Flury im Schlösschen war und dieser sich die Ausstellung gut vorstellen kann und seine Idee bereits kundgetan hat, wie die Ausstellung aussehen könnte. Es wurde aber klar kommuniziert, dass dies Sache der AG Denkmalschutz und Archiv in Zusammenarbeit mit dem Verein ist.

Stefan Bühler weiss, dass die Statik im 1. OG ein Thema ist. Im Antrag hat er gelesen, dass der Klavierflügel im 1. OG platziert werden soll.

Stefan Hug-Portmann bestätigt die Thematik der Statik. Für den Flügel konnte aber eine andere Lösung gefunden werden. Dieser wird nicht im 1. OG platziert.

Priska Gnägi findet es kompliziert, wenn es im Beschlussentwurf heisst "aufgrund des Gespräches", wenn niemand weiss, was in diesem Gespräch diskutiert wurde. Sie wünscht dies anders zu formulieren, damit der Gemeinderat auch weiss, was er beschlossen hat.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass er auf Wunsch das Protokoll dieses runden Tisches dem Gemeinderat zustellen kann, er ist aber klar der Meinung, dass der Inhalt dieses Gespräch Sache der Beteiligten also des Vereins und der beiden Stiftungen ist. Es ging um die Belegung dieses Moos-Flury-Raumes.

Thomas Weyermann macht beliebt, im Beschluss das Datum des Gesprächs zu ergänzen.

Beschluss (11 ja Stimmen)

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass ein Gespräch zwischen Vertretern der AG Denkmalschutz und Archiv, der Richard-Flury-Stiftung, der Moos-Flury-Stiftung und des Vereins der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg stattgefunden hat. Bei diesem Gespräch am 07.07.2026 wurde eine Einigung über die Konzeption der Ausstellung von ausgesuchten Gegenständen der Schenkung von Urs Joseph Flury an die Einwohnergemeinde Biberist, gemäss Schenkungsvertrag vom 3.12.2020, erzielt. Der Gemeinderat beschliesst, dass eine Ausstellung zu Ehren des Komponisten Richard Flury im Schlösschen Vorder-Bleichenberg auf der Grundlage dieses Gesprächs eingerichtet wird.

2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Ausstellungsflächen für diese Ausstellung vom Verein der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Die AG Denkmalschutz und Archiv konkretisiert das Konzept in Zusammenarbeit mit dem Verein der Freunde des Schlösschens Vorder-Bleichenberg (und unter Einbezug der Moos-Flury-Stiftung und der Richard-Flury-Stiftung) und informiert den Gemeinderat über das Ergebnis.
4. Für die Gestaltung der Ausstellung, deren Unterhalt und Betrieb ist die AG Denkmalschutz und Archiv in Zusammenarbeit mit dem Verein der Freunde des Schlösschens Vorderbleichenberg verantwortlich.
5. Die Kosten für die im Zusammenhang mit der Ausstellung notwendigen Einrichtungen im Schlösschen gehen zu Lasten der Richard-Flury-Stiftung.
6. Für die Archivierung und Zugänglichmachung der Archivalien gemäss Schenkungsvertrag von 2020 mit Urs Joseph Flury ist gemäss GR-Beschluss 2020-73 die AG Denkmalschutz und Archiv zuständig.
7. Die Archivalien können, sofern der Platz dies zulässt und diese nicht im Rahmen einer Ausstellung öffentlich ausgestellt werden, im Kulturgüterschutzraum des Schlösschens Vorder-Bleichenberg unentgeltlich aufbewahrt werden.

RN 3.0.2.2 / LN 2861

2026-110 Spitex Geschäftsbericht 2025 - Kenntnisnahme

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Spitex Geschäftsbericht 2025
- Zusammenfassung Benchmark 2025

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss 2025-98 vom 18.08.2025 wurde der Leistungsauftrag mit der Spitex Biberist beschlossen. Gemäss Ziffer 11 des Leistungsauftrages über die Zusammenarbeit zwischen Einwohnergemeinde Biberist und der Genossenschaft Läbesgarte wird der Gemeinderat jährlich über den Rechnungsabschluss und das Geschäftsjahr informiert.

Erwägungen

Die Spitex Biberist gewährleistet den pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner von Biberist zu Hause eine fachgerechte und bedarfsorientierte Pflege und die nötige Hilfe im Haushalt.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat nimmt vom Rechnungsabschluss und dem Geschäftsjahr 2025 der Spitex Biberist Kenntnis.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Daniel von Arb: Das Jahr 2025 war kein einfaches Jahr. Die Leistungsstunden haben im letzten Jahr seit mehreren Jahren erstmals abgenommen. Dadurch war die Personalplanung eine grosse Herausforderung. Durch die Zusammenarbeit mit dem Läbesgarte konnte Personal ins Heim ausgelehnt werden. Trotzdem musste im Verlauf des Jahres die Personalplanung angepasst werden, indem Personal entlassen werden musste. Die Kosten lagen im Rahmen des Budgets, ausser bei den Personalkosten.

Stefan Hug-Portmann will den Grund wissen, weshalb die Leistungsstunden abgenommen haben, ist es die Übersterblichkeit oder die Zunahme der privaten Spitex?

Daniel von Arb informiert, dass Anfang 2025 mehrere langjährige Klienten mit grossem Pflegeaufwand verstarben. Es besteht die Möglichkeit, dass private Spitex oder pflegende Angehörige zunehmen, er hat aber keine konkreten Zahlen und kann deshalb auch keine Aussage dazu machen.

Sascha Gelbhaus: Aus der Entwicklung kann direkt abgeleitet werden, dass die Restkosten sich in den letzten 5 Jahren fast verdoppelt haben. Es wäre interessant zu wissen, wie die Struktur dieser 1.5 Mio. CHF Restkosten ist. Dort ist ersichtlich, wo die Differenz entsteht. Er vermutet, dass sich der Markt verschiebt: Mehr pflegende Angehörige und mehr private Spitexorganisationen.

Andrea Weiss will wissen, ob über eine mögliche Fusion der Spitex nachgedacht wurde und ob dies allenfalls eine Möglichkeit ist. Der Kostendruck wird weiterhin gross sein und es ist bekannt, dass grössere Spitexorganisationen rentabler arbeiten können.

Sascha Gelbhaus erklärt, dass dies bis anhin kein Thema war. Der Strategie integrierte Versorgung innerhalb der Gemeinde ist man treu geblieben. Steigt der Kostendruck ist man gezwungen eine Fusion oder einer Zusammenarbeit zu prüfen.

Andrea Weiss fragt nach einer allfälligen Zusammenarbeit mit dem SRK.

Daniel von Arb erklärt, dass sie SRK-Pflegende beschäftigt haben. Es gab eine Verschiebung der Leistungen, weshalb vorwiegend Fachpersonen benötigt werden und weniger SRK-Pflegende. Es wurde geprüft, die Leistungen auseinander zu nehmen. Dies ergab aber doppelte Wegzeiten, welche nicht bezahlt werden, weshalb man diese Variante wieder verwarf.

Sascha Gelbhaus ergänzt, dass der Läbesgarte SRK-Pflegende beschäftigt. Komplexere Arbeiten können aber nicht von einer SRK-Pflege verrichtet werden. Man ist mit dem AWA in Kontakt, der Läbesgarte wäre bereit, vermehrt SRK-MA auszubilden. Diese Diskussionen werden mit dem Kanton, dem VSEG und des SGA geführt.

Affolter Sabine will wissen, wie hoch der Anteil an SRK-MA ist, welche anschliessend eine Grundbildung absolvieren. **Daniel von Arb** erklärt, dass die SRK-MA oftmals reifere Personen sind und diesen auf dem zweiten Bildungsweg absolviert haben, weshalb sie danach keine Lehre mehr absolvieren.

Sabine Affolter weist darauf hin, dass seit kurzem in Biberist Stipendien auch von Personen, die über 30 Jahre alt sind, beantragt werden können. Dies wäre evtl. interessant, diese Info an die Betroffenen weiterzuleiten.

Sascha Gelbhaus informiert, dass die Ausbildung bei Spitex und Läbesgarte ein grosses Thema ist. Sie beschäftigen rund 40 Lernende, Praktikanten etc.

Verena Bürki betont, dass es eine Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Kosten gibt. Die Anforderungen steigen laufend, während gleichzeitig gespart werden muss. Dies geht diametral auseinander.

Stefan Hug-Portmann stellt fest, dass die Vollkosten bei den A-Leistungen angestiegen sind. Aufgeführt sind die A-Leistungen, der Ertrag sowie weitere Taxen. Für ihn ist nicht klar, was das für die weiteren Taxen bedeutet.

Daniel von Arb erklärt, dass die Taxe der Betrag ist, welcher sie bekommen und der Erlös macht allenfalls die Rundungsdifferenz aus.

Stefan Hug-Portmann will wissen, ob die Gemeinde noch mit Nachzahlungen zu rechnen hat.

Sascha Gelbhaus erklärt, dass der Ertrag bei den A, B und C Leistungen im positiven Bereich liegt, die Hauswirtschaft hat ein Minus erwirtschaftet. In der Gesamtbetrachtung ist man ausgeglichen. Dieser Punkt ist in den Verhandlungen für die Leistungsvereinbarung zu diskutieren.

Stefan Hug-Portmann erklärt zusammenfassend, dass die Hauswirtschaft von den KLV A-, B- und C- Leistungen quersubventioniert wird.

Sascha Gelbhaus betont, dass die Rechnung 2025 revidiert wurde. Durch die per August eingeführte Tarifierhöhung in der Hauswirtschaft ist die Rechnung etwas besser ausgefallen. Das Minus in der Hauswirtschaft ist ein strukturelles Problem, welches gründlich angegangen werden muss.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass die neuen Tarife für 2027 nach den Herbstferien verhandelt werden, diese Punkte sind sicher zu diskutieren.

Sascha Gelbhaus erklärt, dass die Gemeinde den Mahlzeitendienst mit CHF 3.- subventioniert. Mit diesem Betrag ist man CHF 2.31 im Plus. Beim Mahlzeitendienst besteht Spielraum, eine Reduktion ist dort angezeigt. Dieser Effekt zeigt sich aufgrund der Preiserhöhung beim Mahlzeitendienst. Der Differenzbetrag wird der Spitex gutgeschrieben.

Zusammenfassend: Mit den Pflegeleistungen werden die Hauswirtschaftsleistungen quersubventioniert. Die Gemeindebeiträge für den Mahlzeitendienst ist im Rahmen der Leistungsverhandlungen zu reduzieren.

Daniel von Arb warnt davor, die Bereiche getrennt zu betrachten. Der Gesamtbetrieb ist ein Zusammenspiel von Spitex, Mahlzeitendienst und dem Läbesgarte.

Hans Yamamori: Vom Jahr 2024 auf 2025 zeigte sich eine Trendwende, indem weniger Leistungsstunden verrichtet wurden. Er will wissen, ob dieser Trend so weitergeht oder ist dies eine einmalige Situation und wie sieht es langfristig aus.

Sascha Gelbhaus: Hier ist die Politik gefragt. Je nachdem, was sie gegen die privaten Spitexorganisationen unternehmen wird. Dies wird ausschlaggebend sein.

Stefan Hug-Portmann stellt anhand des Geschäftsberichtes fest, dass die Leistungsstunden im Jahr 2025 etwa auf Niveau 2023 liegen. Im Jahr 2024 sind sie angestiegen, im Jahr 2025 wieder gesunken. Er fragt nach dem aktuellen Stand. Gemäss **Daniel von Arb** ist der Stand momentan leicht höher als im Vorjahr. In den letzten Jahren sind die Stunden pro Jahr jeweils um rund 3 bis 4 % angestiegen. Im Jahr 2025 sind die Stunden um 7.6 % massiv angestiegen. Evtl. war dies ein Ausnahmejahr und im Jahr 2026 ist man wieder auf dem "normalen" Level.

Stefan Hug-Portmann: Gemäss Benchmark liegt der Läbesgarte beim qualifizierten Personal unter dem Mittelwert von allen Spitexorganisationen im Kanton Solothurn. Beim Personal mit beruflicher Grundausbildung Pflege liegt man über dem Mittelwert und auch über dem Median.

Sascha Gelbhaus weist auf die durchschnittliche Leistungsdauer hin. Da liegt der Läbesgarte auf Rang 13 von 18 Spitexorganisationen. Einen grossen Einfluss hat auch das Alter des Personals. Das Alter der Spitexmitarbeitenden ist überdurchschnittlich hoch.

Stefan Hug-Portmann stellt fest, dass das Verhältnis der verrechenbaren und der nicht verrechenbaren Leistungen bei rund 50 % liegt. Er will wissen, was dies im Vergleich zu anderen Spitexorganisationen heisst.

Daniel von Arb erklärt, dass diese eher im unteren Drittel liegen. Im Jahr 2025 hatten die Mitarbeitenden vermehrt freie Ressourcen, weshalb mehr Zeit in Workshops und interne Ausbildungen investiert wurde. Deshalb sind die nicht verrechenbaren Leistungen höher ausgefallen.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat nimmt vom Rechnungsabschluss und dem Geschäftsjahr 2025 der Spitex Biberist Kenntnis.

RN 4.1.2 / LN 4440

2026-111 Totalrevision R 531 mit Anhängen, Genehmigung revidierte Reglemente Feuerwehr - Beschluss**Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung und des Feuerwehrkommandanten****Unterlagen**

- R 531 Feuerwehrreglement (totalrevidiert)
- R 531.1 Parkierdienstreglement (in neuer Form gemäss Reglementsvorlage Kt. SO)
- R 531.2 Gebührentarif (in neuer Form gemäss Reglementsvorlage Kt. SO)
- R 531 Feuerwehrreglement vom 11.06.2015
- R 531.1 Feuerwehr Park- und Verkehrdienstreglement vom 28.11.2019
- Matrix Synopse Teilrevision R 531.2 Gebührentarif

Ausgangslage

Auf kantonaler Ebene haben im 2024 diverse Gesetzesgrundlagen geändert, die direkten Einfluss auf die Vorgaben für die Feuerwehr von Biberist hatten. Dabei ist insbesondere das revidierte Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschäden, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (GVG; GBS 618.111) von Bedeutung. Der Kanton fordert dabei von den Feuerwehren, ihre Unterlagen im Jahr 2026 anzupassen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass einige Inhalte veraltet waren, das Reglement aus dem Jahr 2015 noch in der alten Form aufgesetzt war, wurde das Reglement letztlich totalrevidiert. Die ursprünglichen Inhalte wurden so umplatziert, dass sie nun den neuen Vorgaben des Musterreglements des Kantons entsprachen. Auch die formelle Form des Dokuments wurde den neuen kantonalen Vorgaben entsprechend angepasst.

Im gleichen Sinne wurde auch der Anhang 1 Parkierdienstreglement R 531.1 totalrevidiert.

Der Anhang 2 Gebührentarif der Feuerwehr wurde dagegen nur in die neue Form gebracht. Hier mussten Ingress und Inkraftsetzung gemäss den Formulierungen des Kantons zusätzlich angepasst werden. Dieses Reglement ist daher nur teilrevidiert, denn die Gebühren selbst wurden nicht angetastet.

Änderungen gab es insbesondere in den Bereichen:

- Löschen alter Begriffe; Verwendung gendergerechte Sprache;
- Anpassungen gemäss terminologischen Vorgaben der SGV
- Amtliche Kurse; versus Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Präzisierung bei den Kompetenzenregelungen in diversen Bereichen (Selektion, Beförderung);
- Ergänzungen / Anpassungen bei den Befreiungen von der Dienstpflicht, Klärung der Tauglichkeit, Regelungen zur Ersatzabgabe und zur Ausrüstung gemäss den neuen Vorgaben der SGV;
- Entfernen, nicht mehr gültiger Inhalte bzw. Regelungen.

Anlässlich zweier Workshops haben Verwaltungsleitung und Feuerwehrkommando das Reglement überarbeitet. Dazwischen war dieses beim Stab der Feuerwehr in Konsultation. Im Anschluss an die Finalisierung wurde es bei der SGV zur Vorprüfung eingereicht.

Die beiden Anhänge wurden gleichzeitig auch in die neue Form gebracht. Inhaltlich musste hier allerdings wenig angepasst werden. Einzig eine Streichung der Möglichkeiten im Bereich Verkehrsdienst wurde nötig.

Erwägungen

Die Reglemente entsprechen in der vorliegenden Form den Ansprüchen der SGV; es wurde dort zur Vorprüfung eingereicht und sämtliche beanstandeten Punkte wurden umgesetzt.

Ergänzend wurden Anpassungen wie gendergerechte Sprache gemäss den aktuellen und zeitgemässen Vorgaben umgesetzt.

Feuerwehr und Verwaltungsleitung beantragen daher, dass der Gemeinderat die Reglemente der GV zur Genehmigung vorlegt.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1) Das Feuerwehrreglement R 531 wird totalrevidiert (Stand 04.08.2026) und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt.
- 2) Das Parkierdienstreglement der Feuerwehr Biberist R 531.1 wird totalrevidiert (Stand 04.08.2026) und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt.
- 3) Der Gebührentarif Feuerwehr Biberist R 531.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Ingress wird gemäss den Vorgaben des Kantons ergänzt.
 - b) § 12 Inkrafttreten (geändert)
Die Formulierung wird gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt angepasst:
Dieser Gebührentarif tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 beschlossen worden ist, auf 01.01.2020 in Kraft.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Feuerwehrreglement

Koni Jäggi erklärt, dass das Feuerwehrreglement wegen der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes angepasst werden musste. Das Gebäudeversicherungsgesetz bildet zum Teil die Grundlage des Feuerwehrreglements. Das Reglement wurde in die neue Form gebracht und enthält nichts Neues.

Urban Müller Freiburghaus ergänzt, dass aufgrund der Vorgabe der Gebäudeversicherung die Kapitel zum Teil umstrukturiert wurden. Das Reglement wurde ebenfalls im Feuerwehrstab vernehmlasset.

Priska Gnägi: Zu Beginn des Reglements wird auf die Gesetzesartikel des Gebäudeversicherungsgesetzes hingewiesen. Sie will wissen, ob dies so geschrieben werden muss. Erfolgt eine Gesetzesanpassung beim Gebäudeversicherungsgesetzes muss jeweils das Feuerwehrreglement wieder angepasst werden und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Stefan Hug-Portmann dementiert dies. Es wird lediglich auf das übergeordnete Gesetz und die Gesetzesgrundlagen verwiesen. Bei jedem kommunalen Reglement ist anzugeben, auf welchem kantonalen Gesetz dieses basiert.

Priska Gnägi: In der Einleitung stand geschrieben, dass das Wording geändert hat. Zukünftig ist die Rede von amtlichen Kursen anstelle von Aus- und Weiterbildungen; in § 21 und § 42 Ziff.2 steht immer noch Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Urban Müller Freiburghaus: Seiner Meinung nach ist die vorliegende Form korrekt. Er wird dies aber im Hinblick auf die Gemeindeversammlung nochmals prüfen.

Franziska Patzen fragt nach zusätzlichen Arbeitsleistungen im Vergleich zum alten Reglement. **Koni Jäggi** erklärt, dass keine zusätzlichen Arbeitsleistungen aufgeführt sind und auch keine gestrichen wurden.

Parkierdienstreglement - Totalrevision

Koni Jäggi: Auch hier wurde die Form des Reglements und der Bezug zu den Gesetztestexten angepasst. Gestrichen wurde die Verkehrsregelung. Der Parkdienst ist keine Kernaufgabe der Feuerwehr, es soll zu keiner Konkurrenz von privaten Anbietern kommen. Es wird als Dienstleistung angeboten, wird aber nicht proaktiv angepriesen. Dies ist jedoch nicht zu verwechseln mit dem Verkehrsdienst bei einem Einsatz.

Gebührentarif - Teilrevision

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Änderungen in der Synopsis ersichtlich sind. Es wurden keine Gebühren erhöht oder gesenkt. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass neu bei einer Teilrevision die alten Unterschriften wegen der Nachvollziehbarkeit weiterhin aufgeführt werden müssen.

Andrea Weiss will wissen, ob die Gebühren zeitgemäss und angepasst sind.

Koni Jäggi erklärt, dass diese den Mustergebühren der SGV entsprechen und die Gebühren zeitgemäss sind. Diese werden praktisch nicht angewendet. Bei einem Einsatz kann in der Regel ohnehin nichts verrechnet werden, nur bei Fahrlässigkeit. Zuerst muss aber ein rechtskräftiges Urteil vorliegen, bis eine Rechnung gestellt werden kann, was immer sehr lange dauert.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Feuerwehrreglement R 531 wird totalrevidiert (Stand 04.08.2026) und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt. (11 ja Stimmen)
2. Das Parkierdienstreglement der Feuerwehr Biberist R 531.1 wird totalrevidiert (Stand 04.08.2026) und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt. (11 ja Stimmen)
3. Der Gebührentarif Feuerwehr Biberist R 531.2 wird wie folgt geändert: (11 ja Stimmen)
 - a) Der Ingress wird gemäss den Vorgaben des Kantons ergänzt.
 - b) § 12 Inkrafttreten (geändert)
Die Formulierung wird gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt angepasst:
Dieser Gebührentarif tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 beschlossen worden ist, auf 01.01.2020 in Kraft

RN / LN 4400

2026-112 Teilrevision Grundeigentümerbeiträge R 425 und Gebührentarif 425.1 - Beschluss
--

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- R 425 – Regl. Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (teilrevidiert)
- R 425.1 – Gebührenordnung zum Regl. über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (teilrevidiert)
- Matrix Teilrevisionen R 425 / R 425.1 (Synopsis)

Ausgangslage

Die Einnahmen im Bereich Wasser und Abwasser stehen seit mehreren Jahren im Missverhältnis: Während beim einen Mehreinnahmen vorliegen, liegen beim anderen Bereich Mindereinnahmen vor. Die Gebühren hierfür stützen einerseits auf die Reglemente 427 und 427.1 (Abwasser), andererseits aber auch auf 425 und 425.1 (Wasser) ab.

Da es sich bei dieser Finanzierung nach HRM2 um Spezialfinanzierungen handelt, müssen diese jedoch in sich kostendeckend sein. In diesem Sinne müssen die Ansätze so gewählt werden, dass diese weder Gewinn noch Verlust generieren. Die aktuellen Gebühren müssen daher angepasst werden.

Aus diesem Grund wurden im 2024 im GR bereits die Anpassungen der Gebühren beschlossen. Aufgrund einer Reglementsanpassung im 2021 konnte davon ausgegangen werden, dass dem GR die Kompetenz dazu delegiert wurde.

Als die damals teilrevidierten Reglemente jedoch zur Genehmigung beim Bau- und Justizdepartement eingereicht wurden, wurde mitgeteilt, dass diese nicht vom GR sondern von der GV freigegeben werden müssten. Spezialfinanzierungen dürfen nicht dem GR delegiert werden; die Rechtsetzung aus dem 2021 war somit nicht gegeben. Damit eine Delegation möglich sei, müsste zuerst oder gleichzeitig von der GV eine obere und eine untere Grenze der Gebühren festgelegt werden. Dies war damals nicht erfolgt.

Erwägungen

In mehreren Eingaben zur neuerlichen Prüfung Ende 2024, 2025 und nach Dossierwechsel im 2026 konnte die erforderliche Rückmeldung des Finanzdepartements zur Vorprüfung eingeholt werden und die Teilrevisionen wurden in der vorliegenden Form grundsätzlich genehmigt.

Das Departement hat jedoch darauf hingewiesen, dass:

- Die Reglemente Grundeigentümer / Abwasser in der jeweils zugehörigen Gebührenordnung diverse Wiederholungen ausweisen und diese "rechtsetzenden" Charakter haben; damit bei Anpassungen auch künftig immer beide Dokumente zur Genehmigung eingereicht werden müssen;
- Dass es daher Sinn machen würde, diese einer Totalrevision zu unterziehen und dabei alles Gesetzgeberische im entsprechenden Reglement Grundeigentümerabgaben / -gebühren bzw. Abwasser festzuhalten – dagegen die aktuellen Gebührenordnungen durch "Tarifblätter" zu ersetzen sind, in welchen jeglicher rechtsetzende Inhalt eliminiert wird, und lediglich die Gebühren / Beträge ausgewiesen werden.

Die teilrevidierten Dokumente waren am 11. August 2026 in der Bau- und Werkskommission; diese empfiehlt dem GR die Genehmigung.

Aktuell wurde eine Teilrevision durchgeführt, um die überfälligen Tarifanpassungen vornehmen zu können. Eine Totalrevision soll in einem Folgejahr durchgeführt werden; bspw. wenn die Tarife wieder justiert bzw. angepasst werden müssten. Mit der vorliegenden, vorgeprüften Teilrevision ist die Anpassung der Spezialfinanzierungen Wasser- und Abwassergebühren möglich.

Anlässlich dieser Teilrevision wurden die sogenannten "Protokollierungen" über alle Teilrevisionen am Ende der Dokumente, wie sie nach Leitfaden Kt. Solothurn vorgesehen sind, wieder hergestellt.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1) Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist R 425 vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a) § 3 (Änderung):
Löschung:
Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren in der Gebührenordnung zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist.
Ersetzung mit:
¹ *Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, die Höhe der Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens in der Gebührenordnung erstmals zu bestimmen so-wie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeinde-versammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.*
² *Die Gebühr für das Wasser muss zwischen CHF 1.— bis CHF 3.50 pro m³ betragen.*
³ *Die Gebühren für das Abwasser werden im Abwasserreglement 427 bzw. der dazugehörigen Gebührenordnung 427.1 festgelegt.*
- 2) Die Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren R 425.1 vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a) § 2 Abs. 4 (Änderung)
CHF 1.10 (exkl. MWST) für Wasserlieferungen an andere Wasserversorgungen
 - b) § 2 Abs. 5 (Änderung)
CHF 1.80 (exkl. MWST) pro m³ in allen übrigen Fällen
- 3) Die Verwaltung revidiert die Reglemente 425 und 425.1 innerhalb der laufenden Legislaturperiode gemäss der Empfehlung des Bau- und Justizdepartements.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Wasser- und den Abwassergebühren. Die Gebühren können nicht einfach angepasst werden. Vorgängig ist das Reglement anzupassen. Der Grund dafür ist, dass im bestehenden Reglement eine Bandbreite gefehlt hat, innerhalb dieser die Gebühren durch den Gemeinderat angepasst werden können.

Die vorliegenden Tarife gelten für die Endkunden, die Gemeinde Lohn-Ammannsegg, welche Wasser von Biberist bezieht, hat dieses Jahr bereits den höheren Preis bezahlt, was sehr kulant ist. Die Spezialfinanzierung Wasser muss von Gesetzes wegen ausgeglichen sein. In den letzten Jahren waren die Ausgaben höher als die Einnahmen, weshalb nun eine Anpassung notwendig ist.

Pascal Suter: Die Bandbreite wurde möglichst gross festgelegt, damit für den Gemeinderat ein gewisser Spielraum vorhanden ist und das Geschäft nicht jedes Mal von der Gemeindeversammlung abgesegnet werden muss.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 3.50 pro m³ festgelegt werden soll.

Peter Burki stellt den Antrag die Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 2.50 festzulegen.

Pascal Suter weist darauf hin, dass das Pumpwerk Biberist bis ins Jahr 2030 abgeschrieben ist. Deshalb empfiehlt er die Bandbreite möglichst gross zu halten, damit agiert werden kann.

Stefan Hug-Portmann stellt den Gegenantrag die Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 3.- festzulegen.

Die beiden Anträge werden zuerst einander gegenübergestellt, der obsiegende Antrag wird anschliessend dem ursprünglichen Antrag gegenübergestellt.

Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 2.50	5 ja Stimmen
Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 3.-	4 ja Stimmen bei 2 Enthaltungen

Der obsiegende Antrag von CHF 1.- bis CHF 2.50 wird dem ursprünglichen Antrag von CHF 1.- bis CHF 3.50 entgegengestellt.

Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 2.50	7 ja Stimmen
Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 3.50	4 ja Stimmen

Somit wird Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 2.50 festgelegt.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist R 425 vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt: (11 ja Stimmen)

a. § 3 (Änderung):

Löschung:

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren in der Gebührenordnung zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist.

Ersetzung mit:

¹ Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, die Höhe der Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens in der Gebührenordnung erstmals zu bestimmen so-wie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeinde-versammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.

<i>Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 2.50</i>	<i>5 ja Stimmen</i>
<i>Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 3.-</i>	<i>4 ja Stimmen bei 2 Enthaltungen</i>

Der obsiegende Antrag von CHF 1.- bis CHF 2.50 wird dem ursprünglichen Antrag von CHF 1.- bis CHF 3.50 entgegengestellt.

<i>Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 2.50</i>	<i>7 ja Stimmen</i>
<i>Bandbreite von CHF 1.- bis CHF 3.50</i>	<i>4 ja Stimmen</i>

² Die Gebühr für das Wasser muss zwischen CHF 1.— bis CHF 2.50 pro m³ betragen.

³ Die Gebühren für das Abwasser werden im Abwasserreglement 427 bzw. der dazugehörigen Gebührenordnung 427.1 festgelegt.

2. Die Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren R 425.1 vom 16. Dezember 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt: (11 ja Stimmen)

a. § 2 Abs. 4 (Änderung)

CHF 1.10 (exkl. MWST) für Wasserlieferungen an andere Wasserversorgungen

b. § 2 Abs. 5 (Änderung)

CHF 1.80 (exkl. MWST) pro m³ in allen übrigen Fällen

3. Die Verwaltung revidiert die Reglemente 425 und 425.1 innerhalb der laufenden Legislaturperiode gemäss der Empfehlung des Bau- und Justizdepartements. (11 ja Stimmen)

RN / LN 4398

2026-113 Anpassung Reglement Abfallwesen und Gebührenordnung R 424, Erhöhung der Pauschalgebühr - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- R 424 – Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist (teilrevidiert)
- R 424.1 – Gebührenordnung zum Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist (teilrevidiert)
- Matrix Synopsis Teilrevision Reglement Abfallwesen und Gebührenordnung

Ausgangslage

Der Verwaltungsleiter hat im Jahr 2024 durch die Leiterin Finanzen und Steuern erfahren, dass es im Reglement über das Abfallwesen Handlungsbedarf gibt: So bezahlt die EWG Biberist die Abfallgebühren (Pauschalgebühr) der Sozialhilfebezüger, indem diese von der Gebühr befreit werden. Würde diese vom Sozialdienst bezahlt bzw. übernommen, so würde dieser Betrag in den Lastenausgleich fliessen. Dies ist die gängige Praxis bei den übrigen Gemeinden.

In der Folge hat der VL das Reglement wo nötig und gemäss den aktuellen Umständen (bspw. Eliminierung der KEBAG und ersetzen mit neutralen Begriffen) angepasst und dem GR präsentiert. Das so teilrevidierte Reglement wurde vom GR im November 2024 allerdings zurückgewiesen: Weitere Anpassungen wurden gewünscht. So ging es darum zu prüfen, ob bspw. Vorgaben für die Verwendung von Mehrweggeschirr oder verursachergerechte Gebühren für die Grünabfuhr aufgenommen werden könnten.

In der Folge hat die Abteilung Bau + Planung umfangreiche Berechnungen und Recherchen über das gesamte Abfallwesen getätigt. Verschiedene Varianten waren in der BWK zur Prüfung und wurden mehrfach beraten. Parallel dazu hat der VL das Reglement totalrevidiert. Die nötigen Schritte für die Genehmigung des totalrevidierten Reglements nehmen jedoch noch einige Zeit in Anspruch (Prüfung BWK, Vorprüfung Departement etc.) und führen dazu, dass die Inkraftsetzung erst in einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage soll daher die Gebührenfrage in einer kleinen Teilrevision geklärt und festgelegt werden, so dass diese noch in diesem Jahr an der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann. D. h. auf der Grundlage des sich aktuell noch in Kraft befindlichen Reglements sollen basierend auf dem Beschluss des GR vom 17.08.26 die Pauschalgebühr erhöht werden und die Übernahme der Gebühr der Sozialhilfeempfänger durch die Gemeinde angepasst werden.

Erwägungen

Die Anpassungen im Reglement 424 und der dazugehörigen Gebührenordnung 424.1 konnten vorgenommen werden. Wie bei den Reglementen zu den Grundeigentümergebühren und Abwassergebühren erkannt, wurde auch hier im Reglement zum Abfallwesen eine Bandbreite festgelegt, in welcher der GR künftig die Gebühren festlegen kann. In der Gebührenordnung wurde der Betrag von CHF 198.-- auf CHF 233.-- gemäss GRB erhöht.

Die übrigen Anpassungen der Totalrevision sind erfasst und stehen für die Weiterbearbeitung im Jahr 2027 zur Verfügung.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1) Das Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist vom 4. April 1991 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a) § 6 Abs. 2^{bis} (neu):
Der Gebührenrahmen für die Pauschalgebühr liegt zwischen CHF 150.-- und CHF 300.--.
 - b) § 7 Abs. 2^{bis} (neu):
Für Sozialhilfebeziehende und Klienten des Asylwesens, wird die Gebühr durch den Sozialdienst übernommen und weiterverrechnet.
- 2) Die Gebührenordnung zum Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist vom 19. November 2012 wird wie folgt geändert:
 - a) Pauschalgebühr (Änderung des Betrags):
Die gemäss § 5 des Reglements über das Abfallwesen von der Gemeinde erhobene Pauschalgebühr pro Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt CHF 233.-- / Jahr (inkl. MwSt.).

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Priska Gnägi: Bereits beim letzten Mal wurde die Grünabfuhr und die Anzahl Entsorgungen diskutiert. Sie will wissen, ob dies noch in Auftrag gegeben werden soll.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass auch hier das Reglement noch anzupassen ist, was aber zeitlich vor der Gemeindeversammlung nicht mehr möglich ist, weshalb nun lediglich die Gebührenordnung angepasst wird.

Pascal Suter erklärt, dass mit den Ausschreibungen bewusst zugewartet wurde, bis der Entscheid des Gemeinderates über die Gebührenordnung vorliegt. Im Budget 2027 wurde ein Posten für die Ausschreibung vorgesehen.

Stefan Hug-Portmann ergänzt, dass, je nach Resultat der Ausschreibung, die Gebühren im übernächsten Jahr bestenfalls wieder reduziert werden könnten. Es ist aber nicht verantwortbar, die Gebühren so zu belassen und sich das Defizit in der Spezialfinanzierung vergrössert.

Priska Gnägi geht es darum, dass trotz der Gebührenerhöhung Anstrengungen zu unternehmen sind, die Kosten zu optimieren.

Stefan Hug-Portmann weist darauf hin, dass, wenn sie sicher sein will, sie den Antrag zu stellen hat, dass der Beschluss um eine Ziffer 3 ergänzt wird, mit dem Auftrag, dass aktiv nach möglichen Kostenoptimierungen gesucht wird. Dies geschieht aber so oder so.

Urban Müller Freiburghaus weist darauf hin, dass im Antrag steht: *Die übrigen Anpassungen der Totalrevision sind erfasst und stehen für die Weiterbearbeitung im Jahr 2027 zur Verfügung.*

Priska Gnägi stellt den Antrag den Pkt. 3 zu ergänzen:

Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt die Ausschreibungen für Kehricht, Grünabfuhr und Sperrgut, so auszugestalten, dass mögliche Kostenoptimierungen erzielt werden können. (5 ja 2 nein 4 Enthaltungen)

Ihr geht es darum, die Bevölkerung zu animieren, weniger Abfall zu produzieren. Die Grünabfuhr muss im Winter auch nicht wöchentlich stattfinden.

Stefan Bühler weiss, dass heute die Entsorgung durch die Firma Reusser stattfindet und dieser in Biberist auch Steuern zahlt.

Urban Müller Freiburghaus weiss, dass die Firma Reusser Elektrofahrzeuge angeschafft hat, welche nicht billig sind. Bei der Ausschreibung besteht die Gefahr, dass ein Auswärtiger den Auftrag erhält und mit Dieselfahrzeugen fährt. Die ist für Biberist als Energiestadt nicht von Vorteil ist.

Stefan Hug-Portmann: All diese Argumente muss man sich bewusst sein, und es macht keinen Sinn, wenn die Entsorgung durch ein Unternehmen aus der weiteren Umgebung erfolgt. Dies wird eine Frage der Ausschreibung sein.

Peter Burki stellt den Antrag Ziffer 1 a) anzupassen
Der Gebührenrahmen für die Pauschalgebühr liegt zwischen CHF 150.- und CHF 250.- (8 ja zu 3 nein Stimmen)

Beschluss (9 ja zu 2 nein Stimmen)

1. Das Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist vom 4. April 1991 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a) § 6 Abs. 2^{bis} (neu):
Der Gebührenrahmen für die Pauschalgebühr liegt zwischen CHF 150.-- und CHF 250.- (8 ja zu 3 nein Stimmen)
 - b) § 7 Abs. 2^{bis} (neu):
Für Sozialhilfebeziehende und Klienten des Asylwesens, wird die Gebühr durch den Sozialdienst übernommen und weiterverrechnet.
2. Die Gebührenordnung zum Reglement über das Abfallwesen der EWG Biberist vom 19. November 2012 wird wie folgt geändert: (9 ja zu 2 nein Stimmen)
 - b) Pauschalgebühr (Änderung des Betrags):
Die gemäss § 5 des Reglements über das Abfallwesen von der Gemeinde erhobene Pauschalgebühr pro Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt CHF 233.-- / Jahr (inkl. MwSt.).
3. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt die Ausschreibungen für Kehricht, Grünabfuhr und Sperrgut, so auszugestalten, dass mögliche Kostenoptimierungen erzielt werden können. (5 ja zu 2 nein Stimmen bei 4 Enthaltungen)

RN 7.2.0 / LN 4076

2026-114 Teilrevision Reglement Abwassergebühren und Gebührenordnung, Anpassung der Abwassergebühren - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- R 427 – Regl. über die Abwassergebühren (teilrevidiert)
- R 427.1 –Gebührenordnung zum Regl. über die Abwassergebühren (teilrevidiert)
- Matrix Teilrevisionen R 427 / 427.1 (synoptische Darstellung)

Ausgangslage

Die Einnahmen im Bereich Wasser und Abwasser stehen seit mehreren Jahren im Missverhältnis: Während beim einen Mehreinnahmen vorliegen, liegen beim anderen Mindereinnahmen vor. Die

Gebühren hierfür stützen einerseits auf die Reglemente 427 und 427.1 (Abwasser), andererseits aber auch auf 425 und 425.1 (Wasser - Grundeigentümerbeiträge) ab.

Da es sich bei diesen Finanzierung nach HRM2 um Spezialfinanzierungen handelt, müssen diese jedoch in sich kostendeckend sein. In diesem Sinne müssen die Ansätze so gewählt werden, dass diese weder Gewinn noch Verlust generieren. Die aktuellen Gebühren müssen daher angepasst werden.

Aus diesem Grund wurden im Jahr 2024 im GR bereits die Anpassungen der Gebühren beschlossen. Aufgrund einer Reglementsanpassung im Jahr 2021 konnte davon ausgegangen werden, dass dem GR die Kompetenz dazu delegiert wurde.

Als die damals teilrevidierten Reglemente jedoch zur Genehmigung beim Bau- und Justizdepartement eingereicht wurden, wurde mitgeteilt, dass diese nicht vom GR sondern von der GV freigegeben werden müssten. Spezialfinanzierungen dürfen nicht dem GR delegiert werden; die Rechtsetzung aus dem 2021 war somit nicht gegeben. Damit eine Delegation möglich sei, müsste zuerst oder gleichzeitig von der GV eine obere und eine untere Grenze der Gebühren festgelegt werden. Dies war damals nicht erfolgt.

Erwägungen

In mehreren Eingaben zur neuerlichen Prüfung Ende 2024, 2025 und nach Dossierwechsel im Jahr 2026 konnte die erforderliche Rückmeldung des Finanzdepartements zur Vorprüfung eingeholt werden und die Teilrevisionen wurden in der vorliegenden Form grundsätzlich genehmigt.

Das Departement hat jedoch darauf hingewiesen, dass:

- Die Reglemente Grundeigentümer / Abwasser in der jeweils zugehörigen Gebührenordnung diverse Wiederholungen ausweisen und diese "rechtsetzenden" Charakter haben; damit bei Anpassungen auch künftig immer beide Dokumente zur Genehmigung eingereicht werden müssen;
- Dass es daher Sinn machen würde, diese einer Totalrevision zu unterziehen und dabei alles Gesetzgeberische im entsprechenden Reglement Grundeigentümerabgaben / -gebühren bzw. Abwasser festzuhalten – dagegen die aktuellen Gebührenordnungen durch "Tarifblätter" zu ersetzen sind, in welchen jeglicher rechtsetzerische Inhalt eliminiert wird, und lediglich die Gebühren / Beträge ausgewiesen werden.

Die teilrevidierten Dokumente waren am 11. August 2026 in der Bau- und Werkskommission; diese empfiehlt dem GR die Genehmigung.

Aktuell wurde eine Teilrevision durchgeführt, um die überfälligen Tarifanpassungen vornehmen zu können. Eine Totalrevision soll in einem Folgejahr durchgeführt werden; bspw. wenn die Tarife wieder justiert bzw. angepasst werden müssten. Mit der vorliegenden, vorgeprüften Teilrevision ist die Anpassung der Spezialfinanzierungen Wasser- und Abwassergebühren möglich.

Bei der letzten Teilrevision im Jahr 2021 des Gebührentarifs R 427.1 wurden die ursprünglichen Genehmigungsvermerke entfernt und durch neue ersetzt. Auf der Grundlage des Leitfadens des Kantons Solothurn wurden die ursprünglichen Genehmigungsvermerke der Ursprungsversion 2012 sowie der Teilrevision von 2021 gemäss Originaldokumenten wieder hergestellt bzw. ergänzt.

Beschliesst die Gemeindeversammlung das Reglement 427 wird damit die Kompetenz an den GR delegiert, die Gebühren im Reglement 427.1 im definierten Gebührenrahmen festzulegen. Damit können die Anpassungen in diesem Gebührenrahmen künftig ohne Konsultation der GV direkt durch den GR festgelegt werden, um die Finanzierung sicherzustellen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1) Das Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Biberist (GEBÜHREN-REGLEMENT) R 427 vom 23. Juni 2025 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a) § 11 Abs. 2 (ergänzt)
Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren an-zupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeindeversammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.
 - b) § 11 Abs. 3 (neu):
Die Gebühr kann von CHF -.50, bis CHF 3.50 pro m³ festgelegt werden.
- 2) Die GEBÜHRENORDNUNG zum Reglement über die Abwassergebühren R 427.1 vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a) § 3 Abs. 3 (geändert):
Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF -.80 pro m³ Wasserverbrauch.
- 3) Die Verwaltung revidiert die Reglemente 427 und 427.1 innerhalb der laufenden Legislaturperiode gemäss der Empfehlung des Bau- und Justizdepartements.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann informiert, dass die ZASE Investitionen in mehrere Millionenhöhe geplant hat. Er geht davon aus, dass die Gebühren über kurz oder lang erhöht werden müssen. Er will die Einschätzung von Pascal Suter wissen.

Pascal Suter kennt diese Investitionen. Die Abgabe der Zase wird sich nach dem Fremdwasseranteil richten. In diesem Bereich ist Biberist fortschrittlich und macht seine Hausaufgaben. Die Abgaben an ZASE werden aber massiv sein. Trotz der Gebührensenkung können dankt der Spezialfinanzierung die Kosten an ZASE bezahlt werden. Eine Gebührenerhöhung ist aber unumgänglich.

Peter Burki stellt den Antrag den Ranch von CHF -.50 bis CHF 2.50 pro m³ festzulegen.

Sabine Affolter findet, dass der Ranch möglichst breit festgelegt werden soll, damit der Gemeinderat Spielraum hat. Alles andere generiert nur Kosten.

Stefan Hug-Portmann kann dem zustimmen, ist aber der Meinung, dass der Ranch beim Wasser auf CHF 2.50 festgelegt wurde, sodass der Ranch beim Abwasser auch auf CHF 2.50 festzulegen ist. Es ändert aber nichts daran, wenn der Ranch nicht mehr ausreichend ist, das Geschäft an die Gemeindeversammlung zu bringen.

Beschluss (11 ja Stimmen)

1. Das Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Biberist (GEBÜHRENREGLEMENT) R 427 vom 23. Juni 2025 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a. § 11 Abs. 2 (ergänzt)
Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren an-zupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeindeversammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates. (11 ja Stimmen)

- b. § 11 Abs. 3 (neu):
Es wird der Antrag gestellt von CHF -.50 bis CHF 2.50 pro m³ festzulegen
Die Gebühr kann von CHF -.50, bis CHF 2.50 pro m³ festgelegt werden. (11 ja Stimmen)
2. Die Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren R 427.1 vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert und der Gemeindeversammlung vom 26. November 2026 zur Genehmigung vorgelegt:
 - a. § 3 Abs. 3 (geändert):
Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF -.80 pro m³ Wasserverbrauch. (11 ja Stimmen)
3. Die Verwaltung revidiert die Reglemente 427 und 427.1 innerhalb der laufenden Legislaturperiode gemäss der Empfehlung des Bau- und Justizdepartements.

RN / LN 4399

2026-115 Totalrevision Anlassreglement R 511 - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- R 511 Reglement über die Bewilligung von Anlässen (Anlassreglement – totalrevidiert)
- R 511 Reglement über die Bewilligung von Freinächten und gastgewerblichen Gelegenheitsanlässen der Einwohnergemeinde Biberist vom 22. März 2016
- Vorgaben zum Sicherheitskonzept für Veranstaltungen
- Vorlage Sicherheitskonzept für Anlassbewilligungsgesuche

Ausgangslage

Die Verwaltungsleitung hatte 2025 den Auftrag erhalten, im Reglement 511 für die Integration des Verbots der Verwendung von Einweggeschirr, bzw. für die Integration der Verwendung von Mehrweggeschirr zu sorgen (GR 05/2007 vom 12.05.25). Der Gemeinderat hat anlässlich der Präsentation des revidierten Reglements jedoch den Auftrag relativiert. Es herrschten unterschiedliche Ansichten, wie weit die Vorgaben in Bezug auf die Nutzung von Mehrweggeschirr gehen sollten. Letztlich sollte es auch für Veranstalter möglich bleiben, Anlässe möglichst niederschwellig anzubieten.

Der GR wollte dagegen weitere Bereiche im Reglement ergänzt sehen: Thematik Abfallentsorgung nicht nur Reduktion, Verkehr, Sicherheit usw. sollten ebenso überarbeitet oder neu integriert werden. Ebenso wurde bemängelt, dass das Sicherheitskonzept der Chilbi nicht bekannt sei, letztlich habe die Gemeinde jedoch dafür über die Chilbi-Kommission bezahlt.

Das Geschäft wurde in der Folge vom Gemeinderat mit 8 ja bei 3 nein Stimmen zurückgewiesen. Die Abteilung Bau + Planung und der Verwaltungsleiter wurden beauftragt, das Reglement total zu revidieren und zusätzliche Aspekte wie Verkehr und Sicherheit miteinzubeziehen.

Der VL hat in der Folge Verbindung mit dem neuen Leiter der Chilbi-Kommission bzw. der heutigen AG Chilbi aufgenommen und das Konzept zur Sichtung eingefordert. Ebenso wurden die kantonalen Vorgaben sowie weitere Konzepte beschafft und gesichtet.

Erwägungen

Die Sichtung des Reglements hat im Vergleich zu den kantonalen Vorgaben und notwendigen Eingaben seitens von Veranstaltern gezeigt, dass im aktuellen R 511 massgebliche Lücken bestanden haben. Das im Antrag der Chilbi integrierte Sicherheitskonzept war jedoch sehr umfangreich,

enthielt Grundsatzüberlegungen zum Bedrohungsmanagement und wenig konkrete Sicherheitsmassnahmen.

Der VL hat daher entschieden:

- Bei der Totalrevision auf die festgestellten Mängel und die vom GR gewünschten Inhalte ein besonderes Augenmerk zu legen;
- Ein Dokument im Sinne eine Anleitung mit Vorgaben für die Veranstalter zu erarbeiten; dabei die für Biberist grundsätzlich nicht relevanten Themen schon auszugrenzen, um die Arbeit zu reduzieren.
- Den Veranstaltern ein auf die Gemeinde Biberist vorbereitetes Dokument als "Vorlage" vorzubereiten, dass mit der Anleitung zusammen einfach auszufüllen ist. Dabei soll der Veranstalter dennoch seine sicherheitsrelevante Beurteilung selbst vornehmen und damit in die Pflicht genommen werden.

Die so erarbeiteten Grundlagen wurden im Mai / Juni in der GL vernehmlassst und freigegeben. Dabei hat insbesondere die Abteilung Bau und Planung eine vertiefte Prüfung vorgenommen, da sie letztlich die Anlass-bewilligende Instanz ist.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das totalrevidierte Reglement R 511 soll der Gemeindeversammlung 2/2025 zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Die beiden Anhänge werden zur Kenntnis genommen.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Anlässe mit mehr als 200 Teilnehmenden (über den ganzen Anlass hinweg) sind bewilligungspflichtig. Der Abteilung Bau + Planung ist für Anlässe ab 1'000 Personen ein Abfallkonzept zu unterbreiten. Auch die Fristen sind je nach Anlassgrösse unterschiedlich. Bei unter 2000 teilnehmenden Personen ist das Gesuch 3 Monate vorher, bei über 2000 teilnehmenden Personen 4 Monate vorher einzureichen.

Priska Gnägi will wissen, ob es beim Hygiene-, Sicherheit- und Abfallkonzept Änderungen gegeben hat.

Stefan Hug-Portmann: Das alte Reglement war sehr rudimentär. Dies ist nun im neuen Reglement geregelt. Ein Hygienekonzept ist ab 2000 teilnehmenden Personen, ein Abfallkonzept ab 1000 teilnehmenden Personen und ein Sicherheitskonzept ist ab 2000 teilnehmenden Personen einzureichen.

Stefan Bühler fragt nach der Regelung mit dem Lärm. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass der Lärm in der Lärmschutzverordnung geregelt ist. Egal, wie gross der Anlass ist, die Nachtruhe gilt ab 22.00 Uhr. Die Toleranz liegt zwischen 22.00 und 23.00 Uhr.

Geht es um den Lärmschutz von Anwohnenden kommt die Lärmschutzverordnung zum Tragen. Dieses Thema muss in unserem Reglement nicht aufgenommen werden. Geht es um den Schutz der Konzertbesucher, wäre es aufzunehmen. Es stellt sich die Frage, ob die Bewilligungsbehörde den Veranstalter Auflagen zu machen hat betreffend Lärm. In diesem Fall wäre die Gemeinde angehalten, die Dezibel auch zu messen.

Peter Burki weiss, dass bei Konzerten solche Auflagen bereits bestehen.

Hans Yamamori will wissen, ob für Anlässe unter 200 Personen keine Bewilligung einzuholen ist. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass dies so ist, ausser es werde Eintritt verlangt, in diesem Fall ist eine Bewilligung einzuholen. **Hans Yamamori** will wissen, wie es bei Schulanlässen, wie z.B. beim Zirkuszelt, oder bei Vereinsanlässen ist; ist da auch eine Bewilligung einzuholen?

Stefan Hug-Portmann bejaht dies.

Priska Gnägi stellt fest, dass auch für eine Gemeindeversammlung eine Bewilligung einzuholen ist, wenn diese über 200 Teilnehmende zählt. **Stefan Hug-Portmann** stellt fest, dass dies grundsätzlich so wäre. Der Unterschied ist aber, dass die Gemeinde selbst der Veranstalter ist, weshalb sie keine Bewilligung einholen muss.

Stefan Hug-Portmann informiert, dass die Gebühren nicht angepasst wurden. **Andrea Weiss** will wissen, ob es nicht Sinn machen würde, wenn die Gebühren nicht im Reglement festgelegt werden sondern in einer Verordnung. Bei einer Gebührenänderung ist das Reglement jeweils wieder an die Gemeindeversammlung zu bringen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Bei den Gebühren in den vorgängig behandelten Reglemente handelt es sich um fixe Gebühren, hier werden diese nach Aufwand verrechnet, weshalb es so stehen gelassen werden kann.

Andrea Weiss wünscht keine fixen Beträge im Reglement, es soll anders gelöst werden, sodass es analog den anderen Reglementen ist.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dann ist eine Gebührenordnung zu erstellen und ein Kostenrahmen zu definieren ist.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Der Stundenansatz liegt bei CHF 90.-. Dies ist ein Durchschnittspreis der internen Stundenansätze. Er empfiehlt, dies so stehen zu lassen und es nicht zu verkomplizieren.

Stefan Bühler empfiehlt das Wording zu ändern und anstelle des Wortes Gebühr nach Arbeitsaufwand zu schreiben. **Stefan Hug-Portmann** verneint dies. Eine Gebühr ist ein fixer Begriff im Finanzrecht, dies ist eine Gebühr nach Aufwand. Gebühren ist der richtige Begriff.

Priska Gnägi stellt den Antrag § 9 Abs. 4 zu streichen.

Andrea Weiss erklärt, dass schon viel und schon lange über das Mehrweggeschirr diskutiert wurde. Vorliegend ist nun ein Kompromiss. Für die Veranstalter gibt es nicht einen grossen Mehraufwand wenn sie sich organisieren. Ist das Mehrweggeschirr von Seiten Veranstalter aufgestellt, ist es tragbar. Die Mehrkosten für die Gäste werden auch im Rahmen des zumutbaren ausfallen. Seit 2019 ist in der EU Plastikgeschirr an Anlässen verboten. Dies wird auch bei uns in absehbarer Zeit eingeführt werden. Wird dieser § nun gestrichen, wird er zu einem späteren Zeitpunkt kommen. Weiter wird es eine drastische Verringerung des Abfalls geben, was auch ein geringerer Aufwand für den Werkhof sein wird. Es wurde bereits mehrmals diskutiert und der vorliegende § ist ein Kompromiss. Die Forderung der Grünen Fraktion war noch viel höher.

Stefan Hug-Portmann empfiehlt den § stehen zu lassen. Es war ein Auftrag des Gemeinderates und nun liegt ein Kompromiss vor, indem nur an Anlässe von über 2000 Personen Mehrweggeschirr eingesetzt werden muss. Dies betrifft in Biberist nur die Kilbi. Bereits in diesem Jahr gab es mehrere Stände, welche solches Geschirr im Einsatz hatten.

Stefan Bühler erinnert Priska Gnägi daran, dass sie in einem der bereits behandelten Traktanden erwähnt hatte, dass die Bevölkerung dazu zu bringen ist, weniger Abfall zu produzieren. Er versteht ihren gestellten Antrag jetzt nicht ganz.

Stefan Hug-Portmann § 9 Ziff. 3 ist zu streichen. Dies ist eine Redundanz.

Priska Gnägi stellt den Antrag § 9 Abs. 4 zu streichen. (5 ja zu 6 nein Stimmen)

Hans Yamamori will wissen, wer die Risikobeurteilung des Veranstalters überprüft. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass das Sicherheits- wie auch das Verkehrskonzept von der Kantonspolizei geprüft wird. Diese empfiehlt dann der Gemeinde den Anlass zu bewilligen oder je nach den Anpassungen vorzunehmen.

Marc Rubattel informiert, dass er vor Kurzem eine Anlassbewilligung eingeholt hat. Die Handhabung war relativ einfach ohne grossen Aufwand. Auch von Seiten Gemeinde wurde das Gesuch rasch bearbeitet.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das totalrevidierte Reglement R 511 soll der Gemeindeversammlung 2/2025 zur Genehmigung vorgelegt werden. (11 ja Stimmen)
2. Die beiden Anhänge werden zur Kenntnis genommen. (11 ja Stimmen)

RN / LN 4397

2026-116 BCM / BCP, Vorbereitung für die Ereignisbewältigung - Beschluss

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Business Continuity Management (BCM) der EWG Biberist
- Business Continuity Plan (BCP) der EWG Biberist

Ausgangslage

Wie jede Organisation kann auch die EWG Biberist von Ausfällen ihrer Kernsysteme betroffen sein – dazu können vielerlei Ursachen vorliegen:

- Personal (bspw. Pandemie)
- Gebäude-Infrastruktur (bspw. Brand)
- Energieversorgung (bspw. Strommangel / -ausfall)
- Kritische Betriebsmittel wie IKT, Fahrzeuge (Cyber-Risiken, Umweltereignisse)

Es sollte daher ein Anliegen für die politische, strategische und operative Gemeindeführung sein, sich mit der Eventualität derartiger Ereignisse auseinanderzusetzen. Letztlich sollten für verschiedene Eventualitäten entsprechende Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen, wie im vorliegenden Fall umzugehen ist. Die Grundlagen dazu werden dazu üblicherweise in einem BCM evaluiert und mit einem BCP die dazugehörigen Lösungsmöglichkeiten bzw. -massnahmen definiert.

Der Verwaltungsleiter hat zu diesem Zweck basierend auf den internationalen Standards und den Vorgaben des BABS eine entsprechende Beurteilung für die EWG Biberist vorgenommen. Dabei wurden alle potenziellen Gefährdungen bzw. Risiken für die EWG Biberist evaluiert. Vorab musste dazu eine IST-Analyse der entsprechend vorhandenen Kernsysteme gemacht werden. Die Beurteilung der Risiken / Gefährdungen weist anschliessend aus, ob diese per se für Relevanz für die EWG Biberist sind oder nicht. Sofern sie von Relevanz sind, wurde entschieden, ob diese mit oder ohne BCM-Relevanz sind, d. h. ob für diese letztlich im BCP mögliche Vorkehrungen zur Minimierung oder Verhinderung festgehalten werden müssen.

Auch hier wurde die Beurteilung entlang der internationalen Standards nach gesellschaftlichen, technologischen oder naturbedingten Gefahren vorgenommen. Diverse Gefährdungen führen zu den gleichen Auswirkungen auf die EWG Biberist – daher können verschiedene mögliche Massnahmen im Business Continuity Plan definiert werden, welche dort mögliche Lösungen zu verschiedenen Ereignissen aufzeigen. Wo nötig wurden vorab klärende Abgrenzungen vorgenommen (Bspw. Personalausfall versus Ausfall Schlüsselpersonen und Ausfall IKT-Geräte versus Ausfall IKT-Infrastruktur). Mit den vorliegenden Dokumenten liegen die Grundlage für Folgedokumente vor; bspw. das IKT-Recovery Management.

Mit den vorliegenden Grundlagendokumenten sollte es dem Krisenmanagement auf einfache Weise möglich sein, rasch die richtigen Massnahmen zu treffen, um Alternativen für ausgefallene Kernsysteme zu erhalten, auch wenn diese in der Regel nicht die Qualität des Originalkernsystems

haben werden. Letztlich geht es darum, rasch wieder führungsfähig zu sein und die Kernprozesse abzuwickeln.

Erwägungen

Die beiden Dokumenten entsprechen der üblichen Standards und wurden bei Bedarf mit den Fachverantwortlichen verifiziert. Sie waren während einer Frist von über 3 Monaten bei der GL zur Prüfung und Freigabe.

Mit der Genehmigung der Dokumente, wird eine weitere Lücke in den Grundlagendokumenten der EWG Biberist geschlossen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegenden Dokumente BCM und BCP werden umgehend in Kraft gesetzt;
2. Wo nötig werden auf dieser Grundlage weitere Folgedokumente erstellt, damit eine minimale Bereitschaft zum Umgang mit potenziellen Ereignissen vorliegt.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Das BCM und das BCP ist nur für die Verwaltung angedacht und nicht für die Schulen. Es ist ein strategisches Steuerinstrument für den Gemeinderat. Es zeigt wesentliche Grundlagen für weitere Strategische Massnahmen wie Discovery Management oder das ICT-Konzept.

Andrea Weiss hat gelesen, dass die Massnahmen nach in Inkraftsetzung umgehend umgesetzt werden und das Krisenmanagement eingesetzt werden soll.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass ein Krisenmanagement erst bei Bedarf einzusetzen ist. Die Grundlagen können aber bereits jetzt erarbeitet werden.

Andrea Weiss ist aber der Meinung, dass bei Bedarf je Bereich ein Krisenmanagement eingesetzt werden muss. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass dies im BCP vorgesehen ist und entsprechende Massnahmen aufgeführt sind, nicht abschliessend aber mit möglichen Optionen. Gewisse Vorarbeiten sind aber bereits jetzt zu klären.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegenden Dokumente BCM und BCP werden umgehend in Kraft gesetzt;
2. Wo nötig werden auf dieser Grundlage weitere Folgedokumente erstellt, damit eine minimale Bereitschaft zum Umgang mit potenziellen Ereignissen vorliegt.

RN / LN 4420

2026-117 Simulationstool: Analyse für strategische Auswertung, Präsentation "Pilot"-Tool - Kenntnisnahme

Bericht und Antrag der Verwaltungsleitung

Unterlagen

- Präsentation Publikums-Anlass publicXdata / Demografik
- Mögliche Funktionalität "Eingabemaske" Phase 2+ (Excel)

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat bereits im Budget 2023 Ausgaben für ein "Cockpit" bewilligt, welches dem ihm und der Geschäftsleitung als Grundlage für die strategische und operative Steuerung der Gemeinde hätte dienen sollen. Die Marktanalyse und Demonstrationen der verschiedenen Firmen hat gezeigt, dass es noch kein zielführendes Tool gab, welches nicht nur den Verlauf der Historie, sondern auch zielführende Trends darstellen kann. Daher wurde vorerst auf eine Beschaffung verzichtet und sie wurde neu budgetiert.

Die Anbieterin publicXdata (pXd), die zuvor lediglich ihre Ansätze zum Benchmarking-Tool präsentiert hatte, hat sich im Folgejahr jedoch dazu entschieden, ebenfalls ein Business-Intelligent-Cockpit (BI) zu lancieren und dabei im Wesentlichen auf die Key-Performance-Indexes (KPI – Mess- bzw. Kenngrössen) aus dem Benchmarking-Projekt abzustützen.

An einem Workshop (WS) mit der Geschäftsleitung im März 2024 konnten die KPI für das Cockpit der EWG Biberist definiert werden – doch auch diese blicken nur zurück. Anlässlich dieses WS wurde pXd davon überzeugt, dass für die Steuerung der Gemeinden nicht der Blick zurück, sondern insbesondere der Blick nach vorne wichtig ist. Mit dem Benchmark-Tool lässt sich lediglich rückblickend erkennen, in welchen Bereichen am allenfalls zuviel ausgegeben hat und wo nicht. Im KPI-Modul (Cockpit der Kennzahlen) lässt sich die Entwicklung der Gemeinde visuell aufbereiten und darstellen.

Es braucht aber möglichst zuverlässige Prognosen über mehrere Jahre, damit Planungen von strategischem Ausmass gemacht werden können. Dazu dient weder das Benchmarking noch das KPI-Modul. Die Geschichte vieler Städte und Gemeinden ist gepflastert von unzähligen Fehlinvestitionen in Millionenhöhe, die aufgrund von falschen / nicht kompletten Daten erfolgt sind (vgl. Folie 5 der beiliegenden Präsentation im Ansichtsmodus). Wir haben also einen Teil des WS dazu verwendet, Anforderungen an ein Tool zu formulieren, damit es für die strategische und operative Steuerung einer Gemeinde oder Stadt zielführend sein könnte. Rasch hat sich dabei gezeigt, dass für jegliche Fragen immer wieder die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde der zentrale Faktor ist (vgl. Folie 6).

Gerade bei den anstehenden Investitionen der Schulraumplanung wäre es zwingend wichtig, über die nötigen und verlässlichen Grundlagen zu verfügen. Die EWG Biberist hat Ende der 10er Jahre bereits für viel Geld eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben, die dem GR vorgelegt wurde. Bis zur Fertigstellung waren die Daten aber bereits überholt. Daher war ebenso klar, dass das Produkt nicht in Berichtsform, sondern als interaktives Simulationstool vorliegen muss. Die GL wurde von pXd darauf hingewiesen, dass es für sie nicht möglich sei, unsere Vorstellungen ab Beginn direkt umzusetzen: Es solle etappenweise vorgegangen werden, zudem musste das nötige Know-how im Bereich demographische Entwicklung in der Schweiz gefunden und eingekauft werden.

Als Einwohnergemeinde verfügen wir dank dem Einwohner- und Steuerregister über qualitativ ausgezeichnete und umfassende Daten. Wir kennen von allen in Biberist wohnhaften Menschen:

- Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivil- bzw. Familienstand, familiäre Beziehungen usw.
- Eigentums- oder Mietverhältnisse mit genauem Standort des Wohnorts (inkl. Stockwerk usw.)
- Finanzielle und soziale Situation

Sprechen wir bei Daten vom "neuen Gold", so verfügen wir also in Biberist über Gold in reinster Form – 24 Karat (vgl. auch den Leitartikel im BiKu 3/26), da die Daten vollständig und verifiziert sind.

Das nötige Geld für die erste Etappe wurde budgetiert und vom GR im Rahmen des Budgets auch gesprochen. Um die Finanzierung für Biberist zu reduzieren, wurden auf mehreren Kanälen weitere Gemeinden gesucht, die sich die gleichen Fragestellungen gestellt haben. Mit Orpund und Meikirch konnten weitere Gemeinden ins Projekt mit integriert werden, während Lyss sich entschieden hat, erst ab einer "Clusterung" der Daten (bspw. in Quartiere) mitzuwirken.

Mit diesen Partnern wurde seither am Pilot gearbeitet. In einer ersten Phase wurden durch die EWD die kompletten, aber neutralisierten Einwohnerdaten der letzten 10 Jahre zur Verfügung gestellt – nur so lassen sich die "gemeindespezifischen" Trends ableiten. Einzig die Entitäten-Nummern blieben dabei erhalten, damit für die späteren Phasen eine Zuweisung zur Vermögenssituation etc. gemacht werden kann. Dann wurden die relevanten Bauprojekte der kommenden Jahre nach aktuellem Wissensstand abgefragt und für die Programmierung übermittelt.

Es geht nun darum, mit den richtigen Algorithmen und zielführenden Auswertungen diese Daten auch sinnvoll zu nutzen – dazu ein Beispiel:

- Ein Bauprojekt der öffentlichen Hand dauert ohne wesentliche Verzögerung (bspw. durch archäologische Funde usw.) 8 bis 10 Jahre von der Idee bis zur Freigabe zur Nutzung.
- Die obligatorische Schuldauer dauert 9 Jahre.
- In der Folge muss ein Prognosetool nicht für das heute oder morgen, sondern für die Situation in 10 Jahren möglichst verlässliche Angaben liefern können. Dem entgegen stehen unvorhersehbare Einflüsse von aussen, die mit steigendem Prognosejahr auch zu kumulativ steigenden Fehlern führen.
- Aus diesem Grund muss das Tool den historisch belegten Trend mit punktuellen Ergänzungen und Trend-Anpassungen ergänzen können.
- Auch "Minus-Faktoren" müssen berücksichtigt werden können; bspw. Sanierungen / Bauprojekte führen zu einer Räumung von Liegenschaften. So hatte Biberist über das Jahresende 2024 erstmals einen (temporären) Rückgang der Einwohnerzahl zu verzeichnen, da sich per 31.12.24 mehrere MFH in Renovation befanden.

Biberist weist die Eigenschaft aus, dass die Baulandreserven weitgehend ausgeschöpft sind. Der Trend der letzten Jahre an Bevölkerungszuwachs kann also nur durch Verdichtung / Umnutzung geschehen (Ersatz von 1 – x EFH durch Mehrfamilienhäuser, HIAG-Projekt Industriegelände wird zu Wohnungen usw.). Um diese Verdichtungspotenziale abzuschätzen, müssen weitere Entwicklungsschritte noch vorgenommen werden.

Der Pilot weist noch folgende Mängel auf, die in den kommenden Projektschritten behoben werden können / müssen:

- Damit die Gemeinden simulieren können, dürfen diejenigen "Bauprojekte", die massgeblichen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben, nicht als Schaltfläche mit fix hinterlegten Jahren programmiert sein. Sie müssen flexibel angepasst werden können. Dazu hat der VL bei der Projektleitung die beiliegende Excel eingereicht, die von den übrigen Projektgemeinden mitgestützt wird. Derartige Bauprojekte sollten direkt in der BI-Maske über die Webseite eingegeben und modifiziert werden können. Sie dürfen nicht Teil einer fixen Oberfläche sein.
- Es müssen auch spezifische Daten von Vertragsgemeinden mit integriert werden können – für Biberist ist hier bspw. die Kreisschule, bzw. die Oberstufe anzuführen, bei der auch die Schüler von Lohn-Ammannsegg und deren Entwicklung mit in die Berechnungen einfließen müssen.
- Aktuell müssen wir der Firma die benötigten Daten per 31.12. aus dem System exportieren, neutralisieren und übermitteln. Künftig sollten die Daten optimalerweise direkt über Schnittstellen aus unseren Fachapplikationen bezogen werden können.

Am Publikumsanlass vom 21.08.26 von pXd konnte das Tool präsentiert werden und fand grossen Anklang. Mehrere Städte- und Gemeindevertreter waren begeistert und haben es begrüsst, erstmals ein "Prognosetool" zu sehen, dass recht zuverlässige Daten über einen längeren Zeitraum liefert sowie mit einem flexiblen Simulationstool die nötige Flexibilität erhält, verschiedene Entwicklungen zu simulieren und damit Erkenntnisse und Konsequenzen für die strategische und operative Planung abzuleiten. Am Ende der Präsentation wurde ein QR-Code angefügt, über welchen sich die Interessierten:

- nur für den aktuellen Pilot;
- für die weiteren Projektschritte melden
- oder Kommentare anbringen konnten.

Erwägungen

Mit dem vorliegenden Pilot-Tool lassen sich erst:

- die Funktionsweise des Tools erkennen.
- erste Entwicklungstendenzen für die Gesamtgemeinde herleiten (ohne räumliche Zuordnung).
- die Einflussfaktoren Geburtenrate und Migration (kantonal, national, international) für Biberist mit höheren / tieferen Werten modifizieren.
- die Umsetzung der beiden grossen Bauprojekte Emmeblick und HIAG-Areal zwischen 0, 50 und 100 % modifizieren.
- daraus die möglichen Auswirkungen der Grossprojekte gemäss aktuellem Kenntnisstand auf die Bevölkerungs- und Schülerzahlen ableiten.

Insbesondere ab der Phase 2 wird der Mehrwert für die teilnehmenden Gemeinden in der Grösse wie Biberist sichtbar (vgl. Folie 14):

- Bilden von Clustern bzw. Quartieren: Kindergärten und Primarschulen sollen aufgrund der Problematik der Schulwegsicherheit keine Hauptstrassen kreuzen, bzw. gefährliche Verkehrssituationen bewältigen müssen, damit die Kinder den Weg allein, ohne Elterntaxi absolvieren können; gemäss BFU sollte dieser (gestützt auf diverse Bundesgerichtsurteile) unterhalb von maximal 2 km liegen.
- Cluster sollten insbesondere den baulichen Eigenschaften in den Quartieren und den Verbindungswegen Rechnung tragen: bspw. EFH-lastig, bereits verdichtet, Gewerbe, Industrie usw.
- Basierend auf diesen Clustern kombiniert mit den Einwohnerdaten kann ermittelt werden, wo bspw. die Einwohnenden überaltert sind und in den nächsten Jahren mit Wegzug / Verkauf usw. gerechnet werden muss; damit kann das Verdichtungspotenzial ermittelt werden.
- Die aktuelle Simulation basiert auf einer Einwohnerzahl von 1.5 EW / Wohnung im Neubausegment. Qualitative Aussagen zur Wohnung fehlen; diese liessen aber auch Rückschlüsse über die effektiv zu erwartenden Verhältnisse zu:
 - o Eigentümer verbleiben meist nach Wegzug der Kinder, während Mieter oft die Wohnung wieder verlassen – damit Neuzuzügern mit Kindern wieder den Zugang ermöglichen; d. h. in Quartieren mit neuem Eigentum, sind Provisorien wohl die zielführende Antwort, während in Quartieren mit Mietwohnungen nach permanenten Schulräumen verlangen;
 - o Gut ausgebaute, teure Wohnungen ziehen gute Steuerzahler an; dabei ist zudem ein Trend festzustellen, dass gutverdienende junge Paare oder Single oft grosse Wohnungen kaufen / mieten aber kinderfrei bleiben;
 - o Dank der schweizweit vorhandenen statistischen Daten kann Demografik die Algorithmen für verschiedene Wohnungstypen evaluieren und zur Verfügung stellen. Damit wird die nötige Qualität der Trends auch für grössere Gemeinden oder Städte gesteigert.

In der Phase 3 sollen weitere Auswertungen möglich werden; bspw. Alterskostenentwicklung, Entwicklung im Bereich Sozialkosten, Finanzen und Steuern.

Unter dem Strich werden sich die Investitionen in das Tool schon mittelfristig für die Gemeinde lohnen, da Fehlplanungen bei Investitionen in Gemeindeimmobilien weitgehend reduziert oder gar vermieden werden können. Ebenso wird die Genauigkeit des Budgets bzw. des Finanzplans in den untersuchten Bereichen verbessert werden. Das Projektteam hofft, durch die konkrete Präsentation des Piloten nun weitere Gemeinden / Städte dazu animiert zu haben, sich am Projekt zu beteiligen und damit die Finanzierungslast für die Programmierung auf weitere Schultern zu verteilen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat nimmt den Projektstand "Simulationstool" mit dem aktuellen "Pilot" zur Kenntnis.

Eintreten

Der Gemeinderat tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Urban Müller Freiburghaus erklärt das Tool, welches von der Firma publicXdata entwickelt wurde.

In einem weiteren Schritt sollten Clustering möglich sein, damit noch gezielter, strategische Entscheide gefällt werden können. Biberist hat eine gute kritische Grösse, damit das Tool auch verlässliche Daten liefert und klare Trends ersichtlich sind.

Hans Yamamori will wissen, ob auch externe Daten ins Tool einfließen und ob diese allgemein gespeichert sind oder ob jede Gemeinde für die Datenablage selbst verantwortlich ist. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass unterschieden werden muss. Die enthaltenen Daten sind alles interne Daten der letzten 10 Jahre. Extern sind die Algorithmen vom Bundesamt für Statistik und von Wüest und Partner. Die demographischen Daten sind ebenfalls externe Daten. Ziel ist es, eine Schnittstelle zum Innosolv (Einwohnerregister) zu schaffen.

Mit dem Tool können Gebäudeentwicklungen, strategische Überlegungen, Alters- und Finanzprognosen, Sozialentwicklungen etc. sichtbar gemacht werden.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass es sinnvoll ist, wenn der Gemeinderat und die Geschäftsleitung Zugriff zum Tool haben. Es ist nicht für die Öffentlichkeit angedacht. Er hofft, dass das Tool weitergeführt wird. Je mehr Daten und über je länger die Zeitspanne, desto genauere Aussagen kann das Tool liefern. Mit dem Tool können auch Simulationen gemacht werden. Je mehr Daten enthalten sind, desto qualitativere Daten kann das Tool liefern.

Stefan Hug-Portmann weist darauf hin, dass im Rahmen des Budgets 2027 entschieden wird, ob das Tool weiter ausgebaut werden soll. Der Entscheid hängt mehrheitlich auch davon ab, wie viele Gemeinden beim Projekt dabei sein werden.

Patrik Halbeisen will die Kosten wissen. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass ein gewisser Fixaufwand pro Gemeinde für die Bearbeitung der Datensätze entsteht. Der Programmieraufwand kann durch die Anzahl Gemeinden geteilt werden.

Beschluss (11 ja Stimmen)

Der Gemeinderat nimmt den Projektstand "Simulationstool" mit dem aktuellen "Pilot" zur Kenntnis.

RN / LN 4431

2026-118 Verschiedenes, Mitteilungen

1. An den Gemeinderat abgegebene Unterlagen

- Radarstatistik August 2026
- Protokoll BWK vom 25.08.2026

2. Der Gemeinderat nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- Für die **Stabsstelle Gemeindepräsidium** konnte **Vanessa Staub, Jegensdorf**, gewonnen werden. Frau Staub hat Jahrgang 1983, einen Bachelorabschluss als Juristin, verfügt unter anderem über ausgewiesene Erfahrung in strategischer Stabsarbeit und als Mitglied einer Gemeindeexekutive. Ihr Pensum beträgt 70%. Sie ist in der BK 16, ES 14 eingestuft; dies entspricht einer Brutto-Jahresbesoldung von CHF 79'887.50 (70%). Wir haben die Aufgaben des Verwaltungslleiters analysiert und neu zugeordnet. Im Grundsatz gilt: Die Führungsaufgaben gehen zum GP (dafür wird er durch die Stabsstelle unterstützt), die Projekte und Sachbearbeitungsaufgaben

gehen an die neue Stabsstelle, einzelne Aufgaben gehen an andere Funktionen oder fallen weg.

- Per Mail vom 10.09. schreibt Lukas Paul Spichiger: "Anhand der verschiedenen Rückmeldungen und auch dem näheren Betrachten der Investitionen in der Zukunft ist scheinbar eine aktuelle Steuersenkung nicht optimal. Auch wenn ich es gut gemeint habe. Die Chance, das, es durchkommt, wäre nicht so gross. Und das wäre nicht gut. Ich werde daher am 26. November 2026 den Antrag an der Gemeindeversammlung nicht stellen".
- L.P. Spichiger hat eine **weitere Motion "CHF 100 Migros-Gutscheine für AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentner zu Weihnachten 2026"** eingereicht. Diese Forderung ist ebenfalls nicht motionsfähig. Er will die Motion deshalb in ein Postulat umwandeln und einreichen. Der GR wird sich voraussichtlich am 26. Oktober damit beschäftigen.
- Am kommenden Wochenende findet bei uns das **41. Zentralschweizerische Jungtambouren und Pfeiferfest** statt. Dazu werden rund 500 Einzelwettspielende erwartet, welche sich am Samstag im Einzelwettkampf und am Sonntag in unterschiedlichen Stärkekassen messen werden. Am Sonntag findet ausserdem der grosse Festumzug auf der Route des Fasnachtsumzuges mit 34 teilnehmenden Gruppen, statt. Bereits 2008 war Biberist Austragungsort dieses Wettbewerbs. Ihr seid herzlich eingeladen, das Fest zu besuchen. Ich habe einige Festführer dabei, wer will, kann sich gerne bedienen.

3. Die Zirkulationsmappe enthält:

- Einblick, neues aus dem Alten Spital

RN 0.3.9 / LN 4365

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin